



**REBERHAUS BOLLIGEN**

KULTUR RAUM

## **\_BENÜTZUNGS-REGLEMENT**

Ruhe und Ordnung	Das Reberhaus befindet sich inmitten eines stark bewohnten Gebietes. Deshalb sind die Benützer für Ruhe und Ordnung innerhalb und ausserhalb des Gebäudes verantwortlich. Sie haften für sämtliche aus ihrem Anlass entstandenen Schäden.
Aussenveranstaltungen	Veranstaltungen ausserhalb des Reberhauses (Dorfplatz, Ofenhaus) müssen den Grundsätzen des Lärmschutzes entsprechen und sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.
Parkplatzkonzept	Die Veranstalter von Grossanlässen verpflichten sich, dem mit dem Mietvertrag abgegebenen Parkplatzkonzept unbedingt Folge zu leisten.

### **7. Verschiedenes**

Haftung	Die Genossenschaft Reberhaus lehnt jede Haftung aus der Benützung des KULTUR RAUM grundsätzlich ab.  Ebenso wird keine Haftung übernommen für liegengelassene und verlorene Gegenstände oder für Schadenersatzansprüche von Drittpersonen, welche durch die vom Veranstalter veränderten Einrichtungen (wie Dekorationen oder zusätzlich aufgestellte Gegenstände) zu Schaden kommen.
Versicherungen	Mieter sind für die Versicherung ihrer Personen und der mitgebrachten Gegenstände (Ausstellungsgut etc.) selber verantwortlich. Die Genossenschaft lehnt jeden Schadenersatzanspruch dafür ab.
Streitigkeiten	Bestehen zwischen der Leitung einerseits und dem Veranstalter andererseits über die Anwendung dieses Reglementes Uneinigkeit, so entscheidet der Vorstand der Genossenschaft Reberhaus.
Abgabe	Dieses Reglement wird allen interessierten Kreisen abgegeben und ist zusammen mit dem Vertrag allen Benützerinnen und Benützern des Reberhauses auszuhändigen.
Gerichtsstand	Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, gilt der Gerichtsstand Bern
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

#### **GENOSSENSCHAFT REBERHAUS**

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hansruedi Mader C. Schweizer

### **1. Grundsätzliches**

Zweck	Das Reberhaus dient in erster Linie den Bedürfnissen der Bevölkerung von Bolligen. Es bezweckt die Förderung eines aktiven, alle Bevölkerungskreise erfassenden Gemeindelebens und steht weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung.
Verantwortung	Die Verantwortung liegt beim Vorstand der Genossenschaft Reberhaus. Für die Organisation und Belegung des Reberhauses ist die Leitung zuständig.
Leitung	Die Leitung des Reberhauses wird durch den / die Leiter/in wahrgenommen. Diese/r wird unterstützt durch zwei Stellvertretungen und dem Genossenschaftsvorstand.
Raumangebot	Der KULTUR RAUM Reberhaus umfasst folgende Räumlichkeiten:  - Grosser Saal OG (190 m2) mit Bühne (57 m2) und Galerie (57 m2) - Kleiner Saal (EG 100 m2) - Küche - Zimmer EG - Reberhauskeller (46 m2) - Ofenhaus - Vorplatz
Öffnungszeiten	Das Reberhaus ist jeden Tag geöffnet. Es kann wie folgt gemietet werden:  Sonntag - Donnerstag, 08.00 - 23.30 Uhr Freitag und Samstag, 08.00 - 00.30 Uhr Ueberzeitwünsche sind vorgängig mit der Leitung abzusprechen

### **2. Belegung**

Ortsvereine	Die Belegung von Räumen des Reberhauses für alle Anlässe und Proben der Ortsvereine ist bis spätestens 31. Januar des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr zu reservieren. Der Ortsverein meldet die eingegangenen Reservationswünsche schriftlich gemeinsam der Leitung des Reberhauses.
Uebrigere Reservationen	Nach dem 31. Januar ist die Leitung frei, sämtliche Räume des Reberhauses bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres an den noch freien Daten für andere Zwecke abzugeben.
Prioritäten	Für die Belegung von Räumen am gleichen Datum gelten die folgenden Prioritäten:  - Zeitliche Priorität nach Eingang der Gesuche. - Genossenschafter vor Nichtgenossenschaftern. - Ortsansässige vor nicht ortsansässigen.
Mietvertrag	Zwischen der Genossenschaft, vertreten durch die Leitung, und dem

	jeweiligen Veranstalter wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mietvertrag muss 14 Tage nach der definitiven Reservation unterzeichnet im Sekretariat des Reberhauses vorliegen. Mit dessen Unterzeichnung anerkennt der Benützer die Bedingungen dieses Reglementes und die Gebühren.
Rücktritt /	Kann eine vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies der Vermieterin schriftlich mitzuteilen.
Annullationsgebühr	50 % der Benützungsgebühren, mindestens Fr. 50.--, müssen als Annullationskosten trotzdem entrichtet werden. Zur Berechnung der Annullationskosten, werden die vertraglich abgemachten Benützungsgebühren, ohne irgendwelchen Rabatt-Abzug, angewendet. In Härtefällen entscheidet der Vorstand
Koordination/Auskunft	Der/die Leiter/in des Reberhauses koordiniert die einzelnen Veranstaltungen und gibt während den Büroöffnungszeiten Auskunft über die Belegung der entsprechenden Räume.

### 3. Uebergabe und Abnahme

Verantwortlichkeit	Die Uebergabe und Abnahme von Räumen erfolgt durch die Leitung des Reberhauses zusammen mit der verantwortlichen Person des Veranstalters.
Zeitpunkt	Die Uebernahme, die Abgabe und der Zeitpunkt zum Einrichten der Räume werden zwischen den verantwortlichen Personen festgelegt.

### 4. Kosten

Benützungsgebühren	Für die Benützung des Reberhauses sind Gebühren gemäss Tarifblatt zu entrichten.  Die darin enthaltenen Ansätze verstehen sich für eine maximale Mietdauer von einem Tag. Vorproben zu einem Anlass sind gratis. Sie können aber nur durchgeführt werden, wenn zur gleichen Zeit der entsprechende Raum nicht vermietet werden kann.
Nebenkosten	In den Benützungsgebühren ist die Miete der entsprechenden Räume und des Geschirrs enthalten. Ebenfalls abgegolten sind Unkosten für elektrische Energie, Heizung und Lüftung. Für den Beizug des Bühnenmeisters oder die Benützung der technischen und apparativen Einrichtungen sind zusätzliche Kosten gemäss Tarifblatt separat zu entrichten.
Rabatte	Alle Mitglieder der Genossenschaft erhalten pro bezahlten Anteilschein einen Rabatt von 5 % auf den Benützungsgebühren, basierend auf der Tarifgruppe A. Rabatt ist bis maximal 100% der Benützungsgebühren möglich. Für Zimmer wird kein Rabatt gewährt.  Diese Rabattregelung, gilt nur für im eigenen Namen durchgeführte Veranstaltungen. Die Vergünstigung kann nicht an andere Personen übertragen werden. Eine Kumulation der Rabatte ist für juristische Personen, die gemeinsam einen Anlass durchführen, möglich. Gleiches gilt für natürliche Personen, die Genossenschafter sind und im gleichen Haushalt leben.  Für Veranstaltungen mit gewerblicher oder kommerzieller Nutzung wird kein

Zahlungsbedingungen	Rabatt gewährt. Für die Nebenkosten gilt die Rabattregelung ebenfalls nicht. gemäss Mietvertrag
---------------------	--

### 5. Wirtschaftsführung

Wirtschaftsbetrieb	Das Reberhaus verfügt über keinen eigentlichen Restaurationsbetrieb. Den Benützern wird gestattet, bei Veranstaltungen im Reberhaus einen Wirtschaftsbetrieb zu führen.  Es steht den Benützern frei, die <b>Esswaren</b> selber einzukaufen oder zu organisieren. Auf Wunsch ist die Leitung des Reberhauses bereit, diese Arbeit gegen Entschädigung vorzunehmen.  Die <b>Getränke</b> sind bei der Genossenschaft Reberhaus zu beziehen. Ein Getränkeassortiment gemäss separater Preisliste ist jederzeit verfügbar. Spezielle Wünsche müssen rechtzeitig mit der Leitung abgesprochen werden. Für Weine und Spirituosen, die nicht bei der Genossenschaft bezogen werden, wird ein sogenanntes Zapfgeld gemäss separater Preisliste erhoben.
Küche und Service	Der Veranstalter ist selber für die Besetzung von Küche und Service verantwortlich. Die einzuhaltende Selbstkontrolle hat sich auszurichten auf das Lebensmittelgesetz vom 9.10.1992, die Lebensmittelverordnung vom 1.3.1995 und die Hygieneverordnung vom 26.6.1995.

### 6. Benützungsordnung / Parkplatzkonzept

Sorgfaltspflicht	Die Benützer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten und zum Mobiliar Sorge zu tragen und nach jedem Anlass die benützten Lokalitäten einwandfrei aufzuräumen und zu reinigen. Beanstandungen müssen reklamiert und auf Kosten der Veranstalter repariert werden.
Bühne	Bühnenbenützung für Proben und Vorbereitungsarbeiten müssen mit der Leitung vorgängig abgesprochen werden.  Auf der Bühne ist das Rauchen verboten.  Die Bühne ist nach dem Anlass im gleichen, einwandfreien Zustand dem Bühnenmeister zurückzugeben.
Bühnenmeister/in	Die Bühneneinrichtungen inkl. die technischen Anlagen und die Beleuchtung dürfen nur von einem/einer, durch die Leitung Reberhaus berechtigten Bühnenmeister/in oder dessen/deren beauftragten Stellvertreter/in bedient werden. Diese/r muss durch die Veranstalter gemäss den gültigen Tarifen separat entschädigt werden. Den Anweisungen des Bühnenmeisters resp. der Bühnenmeisterin ist unbedingt Folge zu leisten.
Dekorationen	Dekorationen dürfen nur in Einvernehmen mit der Leitung des Reberhauses angebracht werden. Nägel, Klammern, Schrauben etc. sind als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien unzulässig.